Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 58. Danzig, den 23. Juli **1898.**

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

Polizei-Verordnung.

1. Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des hiesigen Kreisausschusses **für den Umfang des Kreises Danziger Höhe** Folgendes verordnet:

§ 1.

Diejenigen Personen, welche gewerbsmäßig den Handel mit Klauenvieh oder Federvieh betreiben, oder das Fleischergewerbe ausüben, sowie den Bediensteten und Gehilfen derselben, ist das Betreten fremder Viehställe ohne vorher eingeholte und ertheilte Erlaubniß der Besitzer oder ihrer Vertreter verboten.

§ 2.

Das Einbringen von Klauenvieh oder Federvieh auf fremde Gehöfte oder in fremde Stallungen ist ohne vorher ertheilte Erlaubniß der Besitzer oder ihrer Vertreter verboten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im hiesigen amtlichen Kreisblatte in Kraft.

Danzig, den 11. Juli 1898.

Der Landrath.

2.

Anweisung
zur
Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen.

1. Augenkrankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen erforderlich machen, sind:

   a. Blennorrhöe und Diphtherie der Augenlid=Bindehäute,

   b. Akuter und chronischer Augenlid=Bindehautkatarrh, Follikulärkatarrh und Körnerkrankheit (granulöse oder egyptische Augenentzündung, Trachom).

2. Es ist darauf hinzuwirken, daß von einem jeden Fall von ansteckender Augenkrankheit, welcher bei einem Schüler oder bei dem Angehörigen eines Schülers vorkommt, durch den Vorstand der Haushaltung, welcher der Schüler angehört, dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erstem Lehrer, Vorsteherin u. s. w.) bei einklassigen Schulen dem Lehrer, (Lehrerin) unverzüglich Anzeige erstattet wird.

3. Schüler, welche an einer der unter 1 a genannten Augenkrankheiten leiden, sind unter allen Umständen, solche, welche an einer der unter 1 b genannten Augenkrankheiten leiden, dagegen nur, wenn bezw. solange sie deutliche Eiterabsonderung haben, vom Besuche der Schule auszuschließen.

4. Schüler, welche an einer der unter 1 b genannten Augenkrankheiten leiden, jedoch keine deutliche Eiterabsonderung haben, sowie solche Schüler, welche gesund sind, aber einer Haushaltung angehören, in der ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1 a oder 1 b) aufgetreten ist, dürfen am Unterrichte theilnehmen, wenn sie besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten.

5. Schüler, welche gemäß Ziffer 3 vom Schulbesuche ausgeschlossen oder gemäß Ziffer 4 gesondert gesetzt worden sind, dürfen zum Schulbesuch bezw. auf ihren gewöhnlichen Platz nicht wieder zugelassen werden, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt ist und sowohl die Schüler selbst als ihre Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden sind.

6. Für die Beobachtung der unter Ziffer 3 bis 5 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Ziffer 2) bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. **Derselbe hat von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuch wegen ansteckender Augenkrankheit (Ziffer 3) der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.**

7. **Aus Pensionaten, Convikten, Alumnaten und sonstigen Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer in der Anstalt epidemisch aufgetretenen ansteckenden Augenkrankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne Gefahr der Uebertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzt für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet worden sind.**

8. Lehrer und anderweitig im Schuldienste beschäftigte Personen, welche an einer ansteckenden Augenkrankheit (1 a und 1 b) erkranken, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) und der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Wohnt der Erkrankte im Schulhause selbst, so hat der Vorsteher der Schule darauf hinzuwirken, daß der Kranke ärztlich behandelt und, falls dies nach ärztlichem Gutachten erforderlich, abgesondert wird.

Wohnt der Erkrankte außerhalb des Schulhauses, so darf er während der Dauer der Krankheit das Schulhaus nicht betreten, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt und seine Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden ist.

Leidet der Erkrankte an einer der unter 1 b aufgeführten Augenkrankheiten, so darf er seinen Dienst in der Schule fortsetzen, wenn bezw. so lange er keine deutliche Eiterabsonderung hat.

9. Lehrer und anderweitig im Schuldienst beschäftigte Personen, in deren Hausstand ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1 a und 1 b) auftritt, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) unverzüglich Anzeige zu erstatten. Handelt es sich um eine der unter 1 a aufgeführten Augenkrankheiten, so dürfen sie während der Dauer der Erkrankung ihren Dienst nur versehen, wenn nach ärztlicher Bescheinigung eine Gefahr der Verbreitung der Krankheit in der Schule damit nicht verbunden ist.

10. Sobald in einer Schule oder in einem Orte, in welchem sich eine Schule befindet, oder in einem Nachbarorte, aus welchem Kinder die Schule besuchen, mehrere Fälle von ansteckenden Augenkrankheiten vorkommen, hat der Vorsteher der Schule (Ziffer 2) bei dem Landrath (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, bei dem Polizeiverwalter des Ortes eine ärztliche Untersuchung der Lehrer und Schüler, sowie sämmtlicher im Schulhause wohnenden Personen durch den beamteten Arzt zu beantragen Ob bezw. wie oft dieselbe zu wiederholen ist, bestimmt die zuständige Behörde nach Anhörung des beamteten Arztes.

11. Für die Behandlung der an ansteckenden Augenkrankheiten leidenden Schüler hat, soweit dieselben nicht nach ärztlicher Bescheinigung durch die Eltern veranlaßt wird, die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

12. Während der Dauer einer ansteckenden Augenkrankheit in einer Schule sind das Schulgrundstück, die Schulzimmer und die Bedürfnißanstalten täglich besonders sorgfältig zu reinigen, die Schulzimmer während der unterrichtsfreien Zeit fleißig zu lüften, die Bedürfnißanstalten nach Anordnung der Ortspolizeibehörde zu desinfiziren; die Thürklinken, Schultafeln, Schultische und Schulbänke täglich nach Beendigung des Unterrichts mit einer lauwarmen Lösung von je einem Theil Schmierseife und reiner Carbolsäure in hundert Theilen Wasser abzuwaschen.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Ziffer 7 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich in diesen auch auf die Wohn-, Arbeits- und Schlafräume.

13. Die Schließung einer Klasse oder einer ganzen Schule wegen einer ansteckenden Augenkrankheit wird nur in den seltensten Fällen erforderlich und rathsam sein und kann nur durch den Landrath (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen

Kreis bilden, den Polizeiverwalter des Orts nach Anhörung des beamteten Arztes geschehen. Namentlich ist sie bei Follikulärkatarrh fast nie und bei der Körnerkrankheit in der Regel nur dann erforderlich, wenn eine größere Anzahl von Schülern an deutlicher Eiterabsonderung leidet.

Ist Gefahr im Verzuge so können der Vorsteher der Schule und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die vorläufige Schließung der Schule selbstständig anordnen, haben jedoch hiervon dem Kreisschulinspektor und dem Landrath (Oberamtmann) unverzüglich Anzeige zu erstatten.

14. Die Wiedereröffnung einer wegen einer ansteckenden Augenkrankheit geschlossen gewesenen Schule oder Schulklasse darf nur auf Grund einer vom Landrath (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, vom Polizeiverwalter des Ortes zu treffenden Anordnung erfolgen. Derselben muß eine gründliche Reinigung und Desinfektion des Schullokals vorangehen.

15. Die vorstehenden Vorschriften Ziffer 1—14 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, einschließlich der Fortbildungsschulen, Handarbeitsschulen, Kinderbewahranstalten, Spiel- und Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

Vorstehende Anweisung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 26. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Die Lehrer und Lehrerinnen und die Ortspolizeibehörden ersuche ich, sich genau nach der vorstehenden Anweisung zu richten, und sobald in einer Ortschaft bezw. in einer Schule mehrere Fälle von ansteckender Augenkrankheit vorkommen, mir sofort davon Anzeige zu machen.

Danzig, den 12. Juli 1898.

Der Landrath.

---

3. Nach einem Ministerial-Erlaß vom 21. Juni d. Js. soll **vor** Ertheilung der straßenbau- bezw. verkehrspolizeilichen Erlaubniß zur **Errichtung elektrischer Starkstromanlagen** und zwar sowohl zu Beleuchtungsleitungen, als auch zum Betrieb von Elektromotoren und zur sonstigen elektrischen Kraftübertragung, in allen Fällen die Kaiserliche Oberpostdirektion wegen der im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung etwa zu stellenden besonderen Bedingungen angefragt werden.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, sich hiernach zu richten.

Danzig, den 19. Juli 1898.

Der Landrath.

---

4. Unter den Schweinen des Arbeiters Kaspersky in Westl. Neufähr ist die Rothlaufseuche ausgebrochen.

Danzig, den 22. Juli 1898.

Der Landrath.

5. Die Wahlzeit der unten genannten Gemeindebeamten läuft jetzt ab; ich beauftrage daher die Gemeindevorsteher der betreffenden Ortschaften, von der dortigen Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung die erforderlichen Neuwahlen unter genauer Beachtung der Vorschriften §§ 75 bis 82 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 vornehmen zu lassen und die Wahlverhandlungen nebst der Wählerliste mit der Annahme-Erklärung der gewählten Personen mir binnen 2 Wochen einzureichen.

Es sind Wahlen vorzunehmen:

in Kl. Bölkau für den Schöffen Rehfuß,
in Boesendorf für den Schöffen Kneller,
in Borgfeld für den Gemeindevorsteher Friedrich,
in Braunsdorf für den Schöffen Graumenz und für den stellvertretenden Schöffen Ziesmer,
in Brentau für den Schöffen Albrecht,
in Broesen für den Gemeindevorsteher Keysell und für den Schöffen Kreft,
in Czerniau für den Schöffen Plicht,
in Glettkau für den Schöffen Schroettke und für den Schöffen Friedrich Kreft,
in Jetau für den Schöffen Müller und für den stellvertretenden Schöffen Johann Reiter,
in Löblau für den Schöffen Schamp,
in Meisterswalde für den Schöffen Ernst Krönke,
in Oliva für den Schöffen Diesend,
in Pietzkendorf für den Schöffen Witt,
in Kl. Saalau für den Gemeindevorsteher Wohlfahrt und für den Schöffen Heinrichs,
in Saspe für den Schöffen Friedrich Witt,
in Scharffenort für den Schöffen Meckelburger,
in Schönfeld für den Schöffen Röschke,
in Gr. Trampken für den Schöffen Groddeck,
in Kl. Trampken für den Gemeindevorsteher Wilm und für den Schöffen Schwarz,
in Wartsch für den Schöffen Rohde,
in Wonneberg für den Gemeindevorsteher van Duehren.

Danzig, den 20. Juli 1898.

Der Landrath.

---

6. Bei der Königlichen Hofbuchhandlung von L. Schwann in Düsseldorf ist das im Jahre 1875 zuerst erschienene Werk: „Giebe, Verordnungen betreffend das Volksschulwesen in Preußen", jetzt in 5. vollständig neu von dem Geheimen Regierungs- und Schulrath Hildebrandt zu Wiesbaden bearbeiteter Auflage zum Preise von 15 M. erschienen. Auf dieses, die Volks-, die Mittel- und die höheren Mädchen-Schulen behandelnde, sehr inhaltsreiche Werk mache ich hierdurch aufmerksam.

Danzig, den 22. Juli 1898.

Der Landrath.

7. Als Kopialienentschädigung für die in dem Etatsjahr vom 1. April 1897 bis zum 31. März 1898 dem Königlichen statistischen Bureau zu Berlin übersandten Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle sind folgende Beträge für nachbezeichnete Standesämter angewiesen worden:

Goschin 3,00 ℳ, Kelpin 4,35 ℳ, Langenau 5,82 ℳ, Leesen 0,75 ℳ, Loeblau 3,63 ℳ, Matern 5,31 ℳ, Meisterswalde 4,11 ℳ, Ohra 24,93 ℳ, Oliva 12,12 ℳ, Olivaer Forst 0,09 ℳ, Praust 9,30 ℳ, Saalau 2,91 ℳ, Saspe 11,85 ℳ, Schoenfeld 3,15 ℳ, Straschin 2,31 ℳ, Suckschin 2,25 ℳ, Trampken 4,32 ℳ, Wonneberg 7,29 ℳ, Zigankenberg 17,31 ℳ

Den Herren Standesbeamten werden die gedachten Beträge mittelst der Post portofrei zugehen.

In denjenigen Fällen, in welchen dem Amtsvorgänger des gegenwärtigen Herrn Standesbeamten ein Anspruch auf die ganze Entschädigung oder auf einen Theil des angewiesenen Betrages zusteht, haben die zeitigen Herren Standesbeamten den betreffenden Betrag, welcher nach der Anzahl der von den ersteren in dem vorgenannten Zeitraum ausgestellten Zählkarten zu bemessen ist, an den Berechtigten auszuhändigen.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich hiermit, diese Bekanntmachung den am Orte wohnenden Standesbeamten durch Vorlegung des Kreisblattes mitzutheilen.

Danzig, den 19. Juli 1898.

Der Landrath.

---

8. In der Zeit vom 1. bis 23. August d. Js. findet die diesjährige Seeschießübung des 2. Bataillons Fußartillerie-Regiments Nro. 2 mit scharfer Munition nach Zielen in See statt. Im speciellen werden sich die Schießen auf den 1., 2., 5., 6., 8., 9., 12., 13., 15., 16., 19. und 22. August vertheilen; doch ist nicht ausgeschlossen, daß wegen hohen Seeganges oder Nebel ein oder das andere Schießen auf einen anderen Tag verlegt wird.

Das Schießen beginnt täglich um 7 Uhr Vormittags und dauert bis etwa 11 Uhr Vormittags. Zum Fernhalten von Schiffen und anderen Fahrzeugen wird auf dem Signalmast bei dem Lootsenhause Neufahrwasser ein schwarzer Ballon und eine schwarze Flagge gehißt sein. Desgl. wird auf See ein Lootsendampfer vor der Schußlinie kreuzen.

Danzig, den 21. Juli 1898.

Der Landrath.

---

9. Die diesjährigen Ferien bei der Schule in **Praust** sind mit Genehmigung der Königlichen Regierung jetzt folgendermaßen festgesetzt:

Sommerferien 2 Wochen, vom 25. Juli bis 8. August, Herbstferien 4 Wochen vom 5. Oktober bis 3. November.

Danzig, den 21. Juli 1898.

Der Landrath.

10. Der Gutsverwalter Georg Heine in Matern ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Matern ernannt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 20. Juli 1898.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

11. Für die Kreischaussee Praust—Straschin soll die Ausführung der Arbeiten zur Umlegung des Pflasters in Stat. 0,0 bis 2,1 — 1240 □m — sowie die Lieferung von 30 cbm Pflastergrand und 120 cbm Pflastersand zu den Umlegungsarbeiten und die Lieferung von 30 cbm groben gesiebten Kies für die Stat. 0,0 bis 3,4 im Wege der öffentlichen Ausbietung vergeben werden

Hierzu ist ein Termin auf

Mittwoch, den 27. Juli d. Js., 9 Uhr Vormittags,

im Geschäftszimmer des Unterzeichneten im Kreishause hier Sandgrube No. 24 (vorderer Seitenflügel) anberaumt.

Die vorschriftsmäßig verschlossenen und mit entsprechender Aufschrift versehenen Angebote nebst den einzureichenden Proben sind daselbst bis zur Terminsstunde abzugeben.

Ebenda können der Kostenanschlag und die Bedingungen an den Werktagen in den Dienststunden von 9—1 Uhr eingesehen werden.

Danzig, den 16 Juni 1898.

Der Kreisbaumeister.

Nath

---

12. Steckbrief.

Gegen die unten beschriebene Arbeiterin Emma Franziska Feldbrach aus Danzig, geboren am 13. Mai 1845 zu Danzig, evangelisch, welche sich verborgen hält, ist die Untersuchunghaft wegen Diebstahls im Rückfalle und Bettelns verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern, auch hierher zu den Akten IV. J. 352/98 Nachricht zu geben.

Danzig, den 18. Juli 1898.

Der Erste Staatsanwalt.

Beschreibung: Alter: 53 Jahre. Größe: 1,51 m. Statur: mittel. Haare: grau. Stirn: niedrig. Augenbrauen: blond. Augen: blau. Nase: stumpf. Mund: gewöhnlich Zähne: schlecht. Kinn: oval. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: deutsch. Kleidung: 2 blaue, 2 braune Röcke, 1 graugestr. Taille, 1 altes schwarzes Jaquet. Besondere Kennzeichen: am Kinn und am linken Arm eine Narbe.

13.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter das Dienstmädchen Rosalie Hintzke aus Putzig unter dem 7. Juli 1898 erlassene, in diesem Blatte aufgenommene Steckbrief ist erledigt. Aktenzeichen: IV. J. 398/98.

Danzig, den 19. Juli 1898.

Der Erste Staatsanwalt.

14.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter den Handlungsgehülfen Carl Hinz aus Neustadt unter dem 7. Dezember 1897 erlassene in Nr. 100 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief ist erledigt. Aktenzeichen: IV. J. 1064/97.

Danzig, den 15. Juli 1898.

Der Erste Staatsanwalt.

15.

Steckbriefs-Erledigung

Der hinter den Knecht Eduard Karnath aus Langfuhr unter dem 20 September 1894 erlassene in Nr. 77 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief ist erledigt. Aktenzeichen: V. J. 485/94.

Danzig, den 19. Juli 1898.

Der Erste Staatsanwalt.

Nichtamtlicher Theil.

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig

Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.